**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

Heft: 4

Rubrik: Verbandswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

solche mit ben festgesetten Traktanden nicht in Berbindung stehende Anträge zulassen, welche mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen zur Kenntnis gebracht werden können. Wir ersuchen deshalb die Sektionen und deren Mitglieder, im Interesse einer reistichen Vorberatung uns alle für die nächste Delegiertenversammlung bestimmten Anträge bis zum 9. Mai, d. h. vor der Sitzung des Central-vorstandes, mit kurzer Begründung einsenden zu wollen.

Diejenigen Sektionen, welche ihre Jahresberichte noch nicht eingesandt haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem 1. Mai einlangende Berichte nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Mit freundeidgenöffischem Gruß

Für ben leitenden Unsichuß:

Der Brafident : Dr. 3. Stofel.

Der Sefretar: Werner Rrebs.

## Verbandswesen.

Lohnbewegung. Bekanntlich haben in Zürich auch die Schmiedes und WagnersGehülfen Streitgelüste gezeigt und ihren Meistern das Ultimatum des Minimallohnes und der neunstündigen Arbeitszeit gestellt. Sonntags fand nun eine Bersammlung der Gehülsen statt, um die Antwort der Meister entgegenzunehmen. Diese sind aber mit den Forderungen nicht ganz einverstanden und bewilligen blos eine 10-stündige Arbeitszeit nebst Freigade von Kost und Logis. Der Bericht wurde lebhaft debattiert und man war geneigt, die Offerte zu acceptieren, dagegen wurde am Minimals lohn von 4 Fr., 50 Prozent Zuschlag für Ueberzeitarbeit, sowie achttägiger Kündigung, sestgehalten und die bestellte Kommission erhielt den Austrag, nochmals die Versuche zur Berwirklichung dieser Forderungen zu machen und bis längstens 1. Mai eine besinitive Antwort auszuwirken.

In Luzern haben die Küfer die Arbeit niedergelegt, nachdem eine zur Berständigung angesetzte Bersammlung von Seite der wiederholt eingeladenen Meister nicht beschickt worden war. Die Arbeiter verlangen u. a.: Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. Ueberstunden werden extra bezahlt und zwar 60 Rp. per Stunde für sämtliche Arbeiter. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden, außer in dringenden Fällen, welche als Ueberstunden bezahlt werden müssen. Der Minimallohn beträgt Fr. 10 für diesenigen, welche Kost und Logis beim Meister haben. Sonn- und Feiertage berechtigen zu Kost und Logis. Für diesenigen, welche sich selbst beköstigen, beträgt der Minimalwochenlohn Fr. 27. Wenn der Arbeiter auswärts arbeitet, so sind Kost und Logis auf Rechnung des Arbeitgebers. Freigabe des 1. Mai.

# Gleftrotecnifche Rundicau.

Die Dynamomaschinensabrik der H. Brown, Boveri und Cie. in Baden, die seit den brei Jahren ihres Bezstehens bereits eine stattliche Zohl größerer und größter elektrischer Beleuchtungsz und Kraftverteilungsanlagen, vorzugsweise mit Wechselsktromsusten, in der Schweiz und im Auslande, 3. B. Franksurt a. M., Kairo, Alexandrien 2c., ausgeführt hat und seit einiger Zeit über 350 Arbeiter bezschäftigt, sieht sich infolge stets sich häusender Austräge und der in Auszührung besindlichen, zahlreichen, zum Teil recht großen Anlagen (Olten-Aarburg 1800 Pferdekräfte, Elektricitätswerk an der Sihl 1200 Pferdekräfte 2c. 2c.) genötigt, ihre Fabrikationsräume beinahe zu verdoppeln.

Gleftrizitätswerke Wynau. Die Gerüchte, das letzte Hochwasser habe neben den Zerftörungen beim Gleftrizitätswerk Ruppoldingen auch die bedentend fortgeschrittenen Arbeiten
in Whnau vernichtet, waren glücklicherweise irrig. Die Baugrube ist wieder vollständig trocken gelegt und es haben die Arbeiten sowohl in der abgedämmten Hälfte der Aare, wie
beim Turbinenhaus begonnen. Dank der aufopfernden Thätigkeit konnte großer Schaben abgewendet werden. Es ift nicht zu vergessen, daß die Baugrube gegenwärtig über 6 Meter unter dem Wasserspiegel der Aare steht und daß der Fluß über die Felsenriffe der Schrämme ein reißendes Gefälle hat und daß außerdem die Aare bis über die Mitte vollständig abgedämmt ift.

Ausstellung jür Clektrotechnik und Kunstgewerbe, Stuttgart 1896. Im Laufe der vergangenen Woche wurden von Seiten der Ausstellungskommission Aufruse zur Beschickung der Ausstellung erlassen und außerdem besondere Einladungen in großer Anzahl an die Gewerdetreibenden des Landes hinauszgefandt, je unter Beifügung des in der Sigung vom 4. März d. I. festgestellten Ausstellungskogramms. Nachdem der Stuttgarter Gemeinderat in dankenswerter Beise die Strecke der Kanzleistraße von der Alleenz dis zu der Kriegsbergstraße kostenfrei zur Verfügung gestellt, sowie das Gesuch der Ausstellungskommission um leberlassung des Stadtgartens für das Jahr 1896 zu befürworten beschlossen Aussonzellt zu nehmen, daß den weitestgehenden Aussorderungen wird Genüge geleistet werden können.

## Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt burch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. in Oppeln. (Auskünfte und Rat in Patentsachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Ein Verfahren, um Gebäude, Baumateri= alien und bergleichen zu festigen und vor Berichmusen und Berwitterung zu ichüten, ift herren hartmann und hauers in hannover patentiert worden. Bebäude, Monumente u. bgl. aus Sandftein, Ralt= ftein, Tuff, Cement, porofen Berblenbfteinen ober ahnlichen Materialien find namentlich in Städten und Fabritgegenden fehr schnell bem Verschmuten ausgesett, indem Staub und Ruß auf die Oberfläche gelangen und burch Regen ber= maschen und fein verteilt von dem mehr ober weniger porösen Material begierig aufgesaugt werden, fodaß ein Abmafchen bes Schmupes nicht mehr ausführbar ift. Durch ein solches Auffaugen von Baffer ober Feuchtigkeit wird an fich ichon die Festigkeit gemindert, aber auch namentlich bei Frostzeiten leicht ein Berfall folder Materialien, etwa burch Berfrieren bedingt. Derartigen Uebelftanden abguhelfen, ift der 3med ber borliegenden Erfindung, welcher daburch erreicht werden foll, daß vermittelft einer geeigneten und dauernd wirksamen Substang die Boren geschloffen werben, um jo bas Gindringen bon mit Ruß und Staub burchmischter (Regen) Feuchtigkeit. bezw. ein ichnelles Verschmuten zu verhindern und zugleich nicht wetterbeständiges Steinbruchs- und ähnliches Material gu festigen und lofe Abern im Sandftein por Bermitterung ju ichüten. Bu bem erwähnten Berichließen ber Boren eignet fich als dauernd wirksame Substanz die Thonerbeölfäureseife, statt welcher man auch bie ölfauren Salze einer anderen Erbe ober eines anderen Metallorydes unter Umftanden an= wenden fann, mahrend die Seifen anderer Sauren, wie bie Balmitin= ober Stearinfaurefeife ober Bargfeife fich nach ben eingehendsten Bersuchen nicht zu biesem Zweck eignen. Nur mit ber Delfaureseife, nicht aber mit den anderen Seifen ber Thonerde, Erbe begw. Metallorybe (vgl. Süttmann, Der Gipser, III. Aufl., Weimar 1886, S. 248) ist es nach diesen Berfuchen möglich, die betreffenden Materialien genügend gu burchtranten, fodaß auch die kleinften Boren bauernd berichloffen werben. Um bies mit möglichft großer Sicherheit und gutem Erfolg zu erreichen, muß die Thonerdeölfäureseife, von welcher in Nachfolgendem als der vornehmlichft anguwendenden Seife gesprochen werden foll, in dem gu behandelnden Matertal erzeugt werden, und zwar unter Un= wendung altoholischer Lösung einer hellen Delfäurekaliseife und einer Löfung von Thonerbeacetat (bezw. bes entsprechenden Erd= ober Metallorybfalzes) die zwedentsprechend möglichft frei bon Alkalifalzen ift. Demgemäß führt man bas ben Begenftand vorliegender Erfindung bilbende Berfahren folgender-